

19.12.01**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Punkt 9 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 2001 beschlossenen Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die vorgesehene Übertragung der Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung, insbesondere die Absenkung des Versorgungsniveaus und die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden weiteren gesetzlichen Maßnahmen, rückgängig zu machen.

Begründung:

Bei dem Rentenrecht und der Beamtenversorgung handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Versorgungssysteme, die nicht systemwidrig gleichbehandelt werden dürfen. Die Beamtenversorgung ist eine Vollversorgung und damit mehr als eine gesetzliche Rente (Bifunktionalität der Beamtenversorgung). Wegen des grundsätzlich unterschiedlichen Charakters der Versorgungssysteme verbietet sich jegliche Übertragung von rentenrechtlichen Maßnahmen in das Beamtenrecht. Das Beamtenrecht ist geprägt durch den Grundsatz der uneingeschränkten Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn und das daraus resultierende geschützte Vertrauen des Beamten auf eine angemessene Versorgung. Es ist deshalb nicht mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar, Beamte ergänzend zum Ausgleich von Alimentationsdefiziten auf den Aufbau einer eigenen Altersversorgung zu verweisen.

Die Pläne der Bundesregierung laufen auf weitere massive, sachlich nicht zu rechtfertigende Einschnitte zu Lasten der Beamten hinaus (Sonderopfer). Sparmaßnahmen des Gesetzgebers müssen gerecht und sozial ausgewogen sein, sie dürfen nicht im Übermaß zulasten einer bestimmten Personengruppe vorgenommen werden. Das Gesetz ignoriert zum Teil die von den Beamten- und Versorgungsempfängern in der Vergangenheit erbrachten Vorleistungen. Darüber hinaus benachteiligt er die vorhandenen Pensionäre in besonderer Weise, da er in das Vertrauen auf bereits

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001 ...

erworbene Besitzstandsansprüche eingreift, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kürzungen durch private Vorsorgemaßnahmen aufzufangen.

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit mit dem Dienstrechtsreformgesetz und dem Versorgungsreformgesetz bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Anstieg der Pensionslasten wirksam zu bekämpfen. Einschnitte in die Beamtenversorgung von solch gravierender Tragweite sind daher nicht erforderlich. Dies legen auch die Zahlen des 2. Versorgungsberichts nahe.

Die vorgesehene Übertragung von rentenrechtlichen Maßnahmen auf die Beamtenversorgung ist daher abzulehnen. Mit der Streichung verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.